

An den Landrat

Glarus, 24. November 2020

Coronavirus-Pandemie; Umwidmung des Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden zum Spezialfonds für kantonale Härtefallunterstützungen und Äufnung desselben mit 1,9 Millionen Franken (Totalbestand: 4,3 Mio. Fr.)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Coronavirus-Pandemie hält die Welt weiter in Atem. Seit Beginn dieser Krise im März 2020 haben der Bundesrat und der Regierungsrat umfangreiche Unterstützungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie beschlossen. Die damals auf Notrecht abgestützten Massnahmen waren auf breite und rasche Unterstützung ausgerichtet und haben ihre Wirkung erzielt. Dennoch sieht sich die Schweiz seit geraumer Zeit von einer zweiten, noch heftigeren Welle erfasst. Dadurch sind verschiedenste Unternehmen und ganze Wirtschaftszweige mit existenziellen Herausforderungen konfrontiert. Aufgrund der Dauer der Pandemie und des Anstiegs der Corona-Fallzahlen nimmt die Gefahr von Härtefällen zu. Das Parlament hat deshalb in der Herbstsession 2020 neben der Weiterführung der bestehenden Unterstützungsmassnahmen zusätzlich die Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an kantonalen Härtefallhilfen für besonders stark Corona-geschädigte Betriebe beschlossen, insbesondere für «Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe». Der Bund beteiligt sich dabei in einer ersten Tranche im Gesamtbetrag von 400 Millionen Franken zu 50 Prozent und danach bei der zweiten Tranche im Gesamtvolumen von 600 Millionen Franken zu 80 Prozent an den Ausgaben der Kantone.

Die rechtliche Grundlage liefert das am 25. September 2020 beschlossene neue Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz). Artikel 12 regelt Härtefallmassnahmen für Unternehmen. Danach kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone besonders von den Folgen von Covid-19 betroffene Unternehmen der bezeichneten Branchen in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt.

Es wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes bezogen haben bzw. laut der Fassung vom 18. November 2020 auch keinen Anspruch darauf gehabt hätten (vgl. Art. 12 Abs. 2^{bis} Covid-19-Gesetz) und lediglich Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung

vom 25. März 2020 Kredite erhalten haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich nur gesunde Unternehmen unterstützt werden. Das Gesetz ermöglicht es namentlich auch, A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen auszurichten. Die Einzelheiten hat der Bundesrat in der Verordnung über Härtefallmassnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Beilage) geregelt. Diese wurde am 4. November 2020 in die auf zehn Tage verkürzte Vernehmlassung geschickt. Der Bundesrat hat damit die Eckdaten für die Unterstützung kantonaler Programme durch den Bund festgelegt. Diese Verordnung soll am 25. November 2020 verabschiedet und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt werden. Damit ist der Weg geebnet für eine rasche Umsetzung.

Unmittelbar nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens zur Covid-19-Härtefallverordnung hat der Bundesrat am 18. November 2020 Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorgenommen und dem Parlament zuhanden der Wintersession u. a. auch eine Neufassung des Artikels 12 unterbreitet. Diese neue Regelung unterscheidet sich von der bisherigen vor allem dadurch, dass

- die Höhe der Gesamtausgaben für Härtefallmassnahmen (neu im Gesetz selber) auf 1 Milliarde Franken festgesetzt wird,
- der Bund neu auch kantonale Massnahmen für Gastronomie- und Hotelleriebetriebe unterstützt,
- die Unterstützung des Bundes neu abgestuft erfolgt, und zwar zu 50 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Millionen Franken finanziert werden und, nachdem diese Summe ausgeschöpft ist, zu 80 Prozent an den Härtefallmassnahmen einer zweiten Tranche im Umfang von 600 Millionen Franken, und
- sie präzisiert, dass nicht nur Unternehmen von Unterstützungen ausgeschlossen werden sollen, welche irgendwelche Finanzhilfen des Bundes erhalten haben, sondern nur solche, welche Anspruch auf andere «Covid-19-Finanzhilfen» des Bundes haben, wobei neu ein entsprechender Anspruch bereits genügt und damit ein Ausschlusskriterium darstellt. Die Härtefallregelung ist das letzte Auffangnetz und soll nicht branchenspezifische Hilfsprogramme entlasten (vgl. Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. November 2020, AS 2020 3825).

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Es steht ihnen frei, in ihren Regelungen Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder A-Fonds-perdu-Beiträge vorzusehen. Für Darlehen, Bürgschaften und Garantien ist eine Maximaldauer von 10 Jahren vorgesehen. Sie dürfen pro Unternehmen maximal 25 Prozent des Umsatzes 2019, höchstens aber 10 Millionen Franken betragen. A-Fonds-perdu-Beiträge sind auf maximal 10 Prozent des Umsatzes 2019, höchstens aber auf 500'000 Franken pro Unternehmen beschränkt (inkl. Bundesanteil). Eine Bundesbeteiligung setzt voraus, dass die kantonale Ausgestaltung dieser Hilfen die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt. Das Gesetz setzt den Gesamtbeitrag neu auf maximal 1 Milliarde Franken fest (vgl. Art. 12 Covid-19-Gesetz [Fassung v. 18.11.2020]). Der maximale Bundesanteil beträgt demnach 680 Millionen Franken. Dieser Betrag wird nach einem Verteilschlüssel (zwei Drittel kantonales BIP, ein Drittel Bevölkerung) unter den Kantonen aufgeteilt und ergäbe für den Kanton Glarus ein Treffnis von 2,924 Millionen Franken. Zusammen mit dem Kantonsanteil (1,376 Mio. Fr.) liessen sich damit – nach Massgabe von Artikel 12 Covid-19-Gesetz (Fassung v. 18.11.2020) – im Kanton Glarus Härtefallmassnahmen im Gesamtbetrag von maximal 4,3 Millionen Franken finanzieren.

Der äusserst gedrängte Zeitplan des Bundes mit Inkraftsetzung per Anfang Dezember 2020 rechtfertigt sich insofern, als dieser den betroffenen Unternehmen sehr rasch Unterstützung ermöglicht, ohne wiederum Notrecht anwenden zu müssen. Gestützt auf eigene Rechtsgrundlagen müssen sodann die Kantone entsprechende Gesuche im Einzelfall beurteilen. Schliesslich ermöglicht es die Covid-19-Härtefallverordnung, auch Massnahmen der Kantone zu unterstützen, welche seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes am 25. September 2020 zugesichert oder ausbezahlt wurden.

2. Härtefallunterstützung im Kanton Glarus

Der Kanton Glarus soll sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen an den Verlusten beteiligen, die bestimmten Unternehmen im Zuge der Covid-19-Krise entstanden sind. Damit will man erreichen, dass die kantonale Wirtschaftsstruktur keinen nachhaltigen Schaden nimmt. Dabei wird nochmals betont, dass nur wirtschaftlich gesunden Firmen geholfen und keine Strukturerehaltung betrieben werden soll. Die einzelnen Unterstützungen sollen so bemessen werden können, dass damit das Überleben der betroffenen Unternehmen gesichert werden kann.

Der Regierungsrat geht analog zum Covid-19-Gesetz davon aus, dass im Kanton Glarus namentlich Firmen aus der Wertschöpfungskette der Eventbranche, der Schaustellerei, der Dienstleister der Reisebranche sowie der touristischen Betriebe die Anforderungen an eine Härtefallunterstützung erfüllen werden. Den Härtefall definiert die Covid-19-Härtefallverordnung in Artikel 5 im Wesentlichen über den Umsatzrückgang gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019, der mindestens 40 Prozent betragen muss.

Während sich der Bund an verschiedenen Finanzhilfen, namentlich an Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder A-Fonds-perdu-Beiträgen, beteiligen würde, hält es der Regierungsrat für richtig, in der heutigen Situation auf A-Fonds-perdu-Beiträge zu setzen. Die betroffenen Firmen wirtschaften in Branchen mit tiefen Margen. Eine (weitere) Überschuldung, welche die anderen Unterstützungsmassnahmen zur Folge hätten, soll vermieden und die Handlungsfähigkeit der Unternehmen soll möglichst zeitnah nach Ablauf der Krise wiederhergestellt werden. Eine sich über mehrere Jahre hinziehende Kreditbewirtschaftung stünde solchen Zielsetzungen entgegen. Abgesehen davon fehlen im kantonalen Vollzug die Instrumente zur Kreditbewirtschaftung im grösseren Stil. Es ist vorzuziehen, die Mittel, welche in einen aufwendigen Vollzugsapparat investiert werden müssten, direkt bei den betroffenen Firmen einzusetzen.

2.1. Beitragsberechnung

Die Höhe der einzelbetrieblichen Beiträge bestimmt sich einerseits aufgrund des erlittenen Umsatzverlustes und andererseits nach Massgabe der bereits bezogenen staatlichen Unterstützungen, welche im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie gewährt wurden. In der Regel sollen – im Rahmen der verfügbaren Mittel - Einmalauszahlungen getätigt werden. Die Höchstgrenze beträgt gemäss Artikel 8 Absatz 2 Covid-19 Härtefallverordnung 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 bzw. maximal 500'000 Franken pro Unternehmen. Zu beachten ist, dass im Rahmen der Beitragsberechnung einzig auf den Umsatz des Jahres 2019 abgestellt wird, während für die Berechnung der Umsatzeinbusse (>40 %) auf den Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 referenziert wird. Eine Angleichung der Berechnung dieser beiden Werte kommt vorderhand nicht in Frage, zumal eine entsprechend abweichende kantonale Handhabung die Kostenbeteiligung durch den Bund in Frage stellen könnte.

Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sind die Kantone frei, anhand welcher Parameter sie im konkreten Fall die individuelle Härtefallunterstützung bemessen wollen. Beachtet die kantonale Regelung die bundesrechtlichen Vorgaben, übernimmt der Bund – gemäss vorge-schlagener Regelung – die Kosten zu 50 Prozent, bis 400 Millionen Franken ausgeschöpft sind, und ab diesem Betrag zu 80 Prozent bis zum Gesamtbetrag von 1 Milliarde Franken (vgl. Art. 12 Covid-19-Gesetz [Fassung v. 18.11.2020]).

Für die Berechnung des individuellen Härtefallbeitrags (H) ergibt sich für Unternehmen – sofern sie keinen Anspruch auf «Covid-19-Finanzhilfen» im Sinne von Artikel 12 Absatz 2^{bis} Covid-19-Gesetz (Fassung v. 18.11.2020) und sofern sie ihren Covid-19-Kredit des Bundes in Form einer Kontokorrentlimite vollständig ausgeschöpft haben (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. b Covid-19-Härtefallverordnung) – folgende Formel (in Fr.):

$$H = \frac{A1 + A2}{2} - B - C - D - E - F \leq \frac{A2}{10} \leq 500'000$$

wobei

A1: Jahresumsatz 2018

A2: Jahresumsatz 2019

B: Jahresumsatz 2020 $\leq 0.3 (A1+A2) \triangleq (\leq \frac{60 (A1+A2)}{100 \times 2})$

C: Bezüge Kurzarbeitsentschädigung im 2020*

D: Erwerbsersatz EO im 2020*

E: Höhe Covid-19 Kredit des Bundes*

F: Beiträge aus dem Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden*

(*sofern bezogen)

2.2. Umfang der benötigten Mittel

Die Covid-19-Härtefallverordnung soll rückwirkend per 26. September 2020 in Kraft treten. Trotzdem referenziert sie einzig auf den Umsatzrückgang im Jahre 2020. Die Zeit danach ist im vorliegenden Kontext nicht relevant. Dieser abgeschlossene Zeitraum in Verbindung mit den übersichtlichen Verhältnissen im Kanton Glarus dürfte es gestatten, den Kreis der für eine Härtefallunterstützung in Frage kommenden Unternehmen ziemlich genau zu quantifizieren. Namentlich dürften Unternehmen aus der Event- und Reisebranche sowie vereinzelt Restaurants und Hotels betroffen sein. Diese Firmen realisierten in den Jahren 2018 und 2019 jeweils einen geschätzten Jahresumsatz von kumuliert 50 Millionen Franken. Kommen maximal 10 Prozent dieses Umsatzes als Härtefallbeitrag in Frage, so ergäbe sich ein maximaler Bruttobedarf von 5 Millionen Franken.

Dies zeigt, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Gesamtbetrag (1 Mia. Fr. gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz [Fassung v. 18.11.2020]) leicht zu tief angesetzt ist, können damit doch gemäss der jetzt vorgeschlagenen Regelung Härtefallmassnahmen im Kanton Glarus im Gesamtbetrag von 4,3 Millionen Franken finanziert werden (Bund: 2,924 Mio. Fr.; Kanton: 1,376 Mio. Fr.).

Davon, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln haushälterisch umgegangen wird, hat sich der Landrat gerade jüngst wieder und im selben Kontext anhand der Berichterstattung über die verschiedenen vom Regierungsrat ergriffenen Massnahmen und namentlich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Massnahme «Nothilfe Coronakrise, Hilfspaket Wirtschaft» überzeugen können (vgl. LRB § 273/2020). Nicht benötigte Mittel fliessen zurück in die Staatskasse oder verbleiben dort. Konkret können im Jahr 2020 die nicht benötigten Mittel dieses ersten Pakets im Umfang von mehr als 12 Millionen Franken (Total: 12,5 Mio. Fr.) zurücktransferiert werden. Beansprucht wurden lediglich 350'000 Franken für zwei Start-up-Bürgschaften und 77'500 Franken als Soforthilfebeiträge in total 21 Fällen. Die Mittel wurden den Steuerreserven entnommen; was nicht benötigt wurde, fliesst grundsätzlich dorthin zurück. Nicht anders wäre vorliegend zu verfahren, soweit die hier zu sprechenden Mittel nicht vollständig ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden könnten.

2.3. Umwidmung des bestehenden Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden

Angesichts des laufenden Kredites über 10 Millionen Franken für Kreditverbürgungen und des bestehenden Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden über 2,5 Millionen Franken für Soforthilfebeiträge stellt sich die Frage, ob diese Mittel für die nun durch den Bundesrat angestossenen Härtefallunterstützungen verwendet werden können.

In Bezug auf den 10-Millionen-Franken-Kredit ist dies nicht möglich. Diese Mittel wurden für Kreditverbürgungen gesprochen, mit der Erwartung, dass zumindest ein Teil davon zurückfliessen wird. Indem man sich vorliegend ausschliesslich für Beiträge à fonds perdu entscheidet, können diese Mittel selbstverständlich nicht entsprechend eingesetzt werden. A-Fonds-perdu-Beiträge fliessen in aller Regel nicht zurück.

Bezüglich des bestehenden Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden verhält es sich so, dass er, wie dies die Bezeichnung deutlich macht, für Selbstständigerwerbende und Personen im Sinne der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) bestimmt ist. Die Unterstützungen nach der Covid-19-Härtefallverordnung sind hingegen sehr viel weiter gefasst und sollen Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen zugutekommen (Art. 2 Covid-19-Härtefallverordnung). Soll der bisherige Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden deshalb für die Umsetzung der bezeichneten Bundesverordnung verwendet werden können, so ist der dort definierte Berechtigtenkreis zu öffnen bzw. mit Artikel 2 Covid-19-Härtefallverordnung in Übereinstimmung zu bringen. Eine solche Anpassung beschlägt wiederum die Kompetenz des für die Mittelbewilligung zuständigen Organs.

Der aktuelle Fondsbestand (per 15.11. 2020) von 2'422'500 Franken reicht allerdings nicht aus. Es liesse sich damit zwar die Nettobelastung des Kantons abdecken, doch ist der Kanton in der Vorleistung (vgl. Art. 17 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung) und muss deshalb auch den Anteil des Bundes vorfinanzieren können; die entsprechenden Mittel sind deshalb brutto (4,3 Mio. Fr.) zu beantragen. Die Umwidmung des Fonds wie die zusätzliche Fondsäufnung mit mindestens 1'877'500 Franken (gerundet 1,9 Mio. Fr.) als Entnahme aus den Steuerreserven liegt in der Kompetenz der Landsgemeinde (Art. 69 Abs. 2 Bst. b KV).

Solange die neue Härtefallregelung noch nicht greift, soll Engpässen weiterhin mit dem kantonalen Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden begegnet werden. Bekanntermassen ist bei Hilfestellungen der Zeitfaktor zentral. Zudem beteiligt sich der Bund auch bereits an diesen Massnahmen im Rahmen der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben.

2.4. *Rechtliches*

Der Regierungsrat stützte sich bei der Anordnung seiner Massnahmen bislang auf das sogenannte verfassungsunmittelbare Notverordnungs- bzw. Dringlichkeitsrecht. Für Notlagen und andere Fälle zeitlicher Dringlichkeit gestattet es Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung (KV) dem Regierungsrat, unmittelbar gestützt darauf Verordnungen zu erlassen und dabei von den ordentlichen Zuständigkeiten abzuweichen. Die aktuelle Situation bedingt ein unverzügliches Handeln. Es besteht Dringlichkeit. Namentlich kann die zuständige Landsgemeinde nicht rechtzeitig einen solchen Fonds beschliessen. Dies umso mehr, als nicht feststeht, wann eine nächste ordentliche Landsgemeinde abgehalten werden kann und der kantonale Souverän anders nicht entscheiden kann. Andererseits besteht keine Dringlichkeit in einem Masse, dass sich vorliegend eine regierungsrätliche Zuständigkeit begründen liesse; dass der Landrat aktuell handeln kann, steht dem entgegen. Die Verfassung weist dem Landrat denn auch in Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f eine Rechtsetzungskompetenz in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde zu, wobei diese Erlasse bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde gelten.

Handelt es sich bei der regierungsrätlichen Notverordnungskompetenz nach Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d KV um einen Fall der polizeilichen Generalklausel, bei welcher der Schutz klassischer Polizeigüter im Vordergrund steht, und gesteht die Lehre der Exekutive darüber hinaus zu, von dieser Kompetenz auch zur Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit einer gewissen Intensität, die weitreichende Konsequenzen hätten und letztlich zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter führen könnten, Gebrauch zu machen,

so ist dies dem Landrat, als Teil der Legislative, umso mehr zuzugestehen. Beispielsweise hat in der Vergangenheit auch der Bundesrat von seiner Notverordnungscompetenz Gebrauch gemacht, obwohl es nicht um klassische polizeiliche Schutzgüter ging; etwa zur Unterstützung der UBS oder bei der Herausgabe von Bankkundendaten an die USA. Auch noch im Frühjahr 2020 hat der Bundesrat unmittelbar gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV umfangreiche Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft ergriffen.

Der Landrat beschliesst die vorliegenden Massnahmen zufolge Dringlichkeit anstelle der Landsgemeinde, mit Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde (Art. 89 Abs. 1 Bst. f KV). Die Dringlichkeit der Vorlage legt nahe, dass diese Mittel bis dahin eingesetzt werden konnten und darüber nicht mehr befunden werden kann. Sollte darüber hinaus ein entsprechender Bedarf bestehen, hätte die Landsgemeinde das Erforderliche zu beschliessen.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen soll wiederum wie schon das «Nothilfe Coronakrise, Hilfspaket Wirtschaft» vom 31. März 2020 nicht zulasten der laufenden Rechnung erfolgen, sondern über den bestehenden, mit zusätzlich 1,9 Millionen Franken wiederum zulasten der Steuerreserven zu äufnenden Spezialfonds. Der Kanton hat in den letzten Jahren erhebliche Reserven bilden können, um für solche Krisenzeiten gerüstet zu sein. Dies gilt nach wie vor; das erste Hilfspaket hat diese Reserven nicht stark belastet.

4. Vorbehalt und Mitbericht

Die Dringlichkeit verunmöglichte es, eine Vernehmlassung zu den kantonalen Härtefallmassnahmen durchzuführen. Stattdessen wurde die Vorlage, wie seinerzeit das erste Hilfspaket, durch die Task Force Wirtschaft vorberaten.

Im Übrigen basiert die Vorlage zur Bundesverordnung auf Grundlagen, welche zumindest unter den Vernehmlassungsteilnehmern der Kantone umstritten waren. Beispielsweise wurde kritisiert, dass die Bundesverordnung sowohl in Bezug auf die Definition des Härtefalls wie auch in Bezug auf die maximale Unterstützungsleistung allein auf Umsatzveränderungen referenziere, obschon der effektive Bedarf das eigentliche Problem darstelle, und zwar in Form von nicht gedeckten fixen und nicht vermeidbaren variablen Kosten. Indem der einzige Indikator für die Bemessung der maximalen Unterstützungsleistung und damit auch für die Berechnung des voraussichtlichen Mittelbedarfs zur Diskussion gestellt wurde, ist nicht auszuschliessen, dass Änderungen in der definitiven Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung Auswirkungen auf einzelne Teile dieser Vorlage (s. Ziff. 2.1. und 2.2.) und auf den zu beantragenden Fonds haben könnten. Diese Vorlage musste auf der Grundlage einer Vernehmlassungsvorlage erarbeitet werden. Soll der Zeitplan eingehalten werden und soll den Betroffenen die notwendige Unterstützung zeitnah und vor allem rechtzeitig zur Verfügung stehen, bedingt dies, dass nach Bekanntwerden der Vernehmlassungsergebnisse oder nach Erlass der Covid-19-Härtefallverordnung allfällige Abweichungen von der Vernehmlassungsvorlage noch eingearbeitet werden können.

Die Vorlage berücksichtigt die im Rahmen des Mitberichtsverfahrens erfolgte Stellungnahme des Departements Finanzen und Gesundheit.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. den bestehenden Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden zum kantonalen Härtefallfonds nach der Covid-19-Härtefallverordnung umzuwidmen und zusätzlich mit 1,9 Millionen Franken aus den Steuerreserven zu öffnen;*
- 2. den Regierungsrat zu beauftragen, die Ausführungsbestimmungen gemäss den Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung zu erlassen;*
- 3. die Massnahme nach Ziffer 1, soweit sie länger als bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde gelten soll, derselben zum Beschluss zu unterbreiten*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen (nur online):

- Covid-19-Härtefallverordnung (Fassung zur Vernehmlassung)
- Covid-19-Gesetz in der vom Bundesrat am 18.11.2020 verabschiedeten Fassung